

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 1

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes
Autor: Kobelt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes

Das Eidg. Militärdepartement, gestützt auf die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen vom 29. Januar 1935/13. Oktober 1937, die Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz vom 27. Dezember 1938, sowie den Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes vom 16. Februar 1940/10. Juli 1942, verfügt:

I. Dienstleistungen.

a) Allgemeine Dienstleistungen.

1. Der Rekrut wird in einer Rekrutenschule in der Dauer von 25 Tagen ausgebildet.

2. Mannschaft und Kader werden in Wiederholungskursen weitergebildet. Jährlich finden regelmässig zwei Wiederholungskurse in der Dauer von je sechs Tagen statt.

Offiziere werden ein Tag allein, Offiziere und Unteroffiziere gemeinsam zwei Tage zum Kaderkurs einberufen.

b) Unteroffiziere.

3. Die zum Korporal vorgeschlagenen Soldaten haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von 20 Tagen zu bestehen.

Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

4. Die zum Wachmeister vorgeschlagenen Korporale müssen als solche mindestens vier Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer bestanden haben.

5. Als Fouriere werden in einer Fourierschule von 20 Tagen Korporale oder Wachmeister ausgebildet.

Vor der Beförderung haben sie in einer Rekrutenschule oder in andern Schulen und Kursen von gleicher Dauer Fourierdienst zu leisten.

6. Die Ausbildung zum Feldweibel wird in einer Unteroffiziersschule und hierauf in einer Rekrutenschule vorgenommen, in welchen die Anwärter, die bereits Unteroffiziere sein müssen, Feldweibeldienst leisten.

c) Offiziere.

7. Zum Offizier können Unteroffiziere vorgeschlagen werden.

Wer zum Offizier vorgeschlagen ist, hat eine Offiziersschule in der Dauer von 34 Tagen zu bestehen.

8. Der neu ernannte Leutnant hat in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.

9. Zu Oberleutnants werden nur Leutnants befördert, die als solche mindestens vier Wiederholungskurse bestanden haben und in einer Unteroffiziersschule als Zugführer oder in andern Kursen von gleicher Dauer Dienst leisten.

Uebrigens kann die Beförderung nur stattfinden, wenn der Dienstzweig nach Dienstreglement 1941 den Grad des Oberleutnants vorsieht oder wenn der Anwärter für die spätere Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommen ist.

10. Detachements-Kommandanten haben vor der Beförderung zum Oberleutnant einen Zentralkurs von 20 Tagen und als Einheitskommandant eine Rekrutenschule zu bestehen.

11. Zu Hauptleuten können Oberleutnants befördert werden, die als solche mindestens vier Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer und einen Zentralkurs von 20 Tagen bestanden haben.

Für die Ernennung zum Kompanie-Kommandanten muss der Anwärter ausserdem eine Unteroffiziers-

schule und als Einheitskommandant eine Rekrutenschule bestehen.

Für die Ernennung zum Dienstchef muss der Anwärter eine Rekrutenschule als Einheitskommandant bestehen.

Das Mindestalter für die Beförderung zum Hauptmann beträgt 28 Jahre.

12. Zu Majoren können Hauptleute befördert werden, die mindestens zwei Jahre Kompanie-Kommandanten waren, und die sich in einem Zentralkurs als Klassenlehrer bewährt haben.

Das Mindestalter für die Beförderung zum Major beträgt 32 Jahre.

13. Zu Quartiermeistern können Fouriere des Luftschutzes sowie ausnahmsweise ehemalige Fouriere der Armee vorgeschlagen werden.

Fouriere haben eine Offiziersschule zu bestehen.

Die neu ernannten Quartiermeister haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule oder als Klassenlehrer eine Fourierschule zu bestehen.

14. Aerzte, die sich wegen körperlicher Behinderung oder aus Altersgründen nicht für die Bekleidung eines Offiziersgrades eignen, werden unter der Bezeichnung Luftschutzärzte zum Dienste herangezogen.

Sie können in eine Rekrutenschule oder in eine Unteroffiziersschule einberufen werden, um dort den Arztdienst zu versehen.

Diese Luftschutzärzte tragen die Offiziersuniform ohne Gradabzeichen.

Ausnahmsweise können überdies Aerzte herangezogen werden, die sich lediglich für die Verwendung in der Sanitätshilfsstelle eignen, wo sie den Dienst in der Arztbluse versehen.

d) Fachkurse.

15. Die Abteilung für Luftschutz bestimmt die erforderlichen Fachkurse und ihre Dauer.

Sie veranstaltet insbesondere Kurse für die Dienstchefs der verschiedenen Dienstzweige, für Motorfahrer, Gerätewarte, Reparaturchefs sowie für Spezialisten, z. B. Motorspritzenmaschinisten und Blindgänger-Verichter.

e) Umschulungskurse.

16. Militärdienstpflichtige, die beim Uebertritt zu den Hilfsdiensten dem Luftschutz zugeteilt werden, bestehen einen Umschulungskurs von 13 Tagen.

Die Umschulungskurse werden nach Bedarf für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt.

Die Uebertretenden bekleiden beim Luftschutz grundsätzlich den gleichen Grad, den sie in der Armee innehatten.

Für die weitere Beförderung gelten die Vorschriften dieser Verfügung.

II. Durchführung der Schulen und Kurse.

a) Schulen.

17. Für Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen bezeichnet die Abteilung die Schulkommandanten. Als solche können auch Luftschutzoffiziere der Territorialkommandos sowie Majore oder Hauptleute örtlicher Luftschutzorganisationen bestimmt werden.

18. Fourierschulen, Offiziersschulen und Zentralkurse werden von der Abteilung durchgeführt.

b) Fachkurse.

19. Die Abteilung setzt fest, in welcher Weise die Fachkurse durchgeführt werden.

c) Schultableau.

20. Die Abteilung gibt jeweilen auf den 1. Dezember das Tableau der Schulen und Kurse für das folgende Jahr bekannt.

Die Kommandanten der Luftschutzorganisationen melden der Abteilung jeweilen bis zum 1. November auf dem Dienstweg die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sie für die Teilnahme an Schulen oder Kursen vorschlagen.

III. Vornahme von Ernennungen und Beförderungen.

21. In Schulen und Kursen werden die Leistungen der Teilnehmer durch schriftliche Qualifikationen festgelegt, welchen der Antrag zum Fähigkeitszeugnis beizufügen ist, falls Beförderung in Frage kommt.

Die Qualifikationen werden vom Schul- oder Kurskommandanten der Abteilung mitgeteilt, die für die Weiterleitung sorgt.

22. Für Ernennungen und Beförderungen zu einem höhern Grade sind Fähigkeitszeugnisse erforderlich.

Zuständig für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen ist für Offiziere und höhere Unteroffiziere: die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes; für andere Unteroffiziere und für Unteroffiziersanwärter: der Schul- oder Kurskommandant.

23. Die Beförderung zum Korporal, Wachtmeister, Fourier oder Feldweibel wird nach Bestehen der vorgeschriebenen Dienste, gestützt auf das Fähigkeitszeugnis, durch den Einheitskommandanten vorgenommen.

24. Für die Ernennung oder Beförderung von Offizieren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes, vom 16. Februar

Bern, 27. Dezember 1943.

1940/10. Juli 1942 sowie Dienstreglement 1941, Ziff. 58 bis 60.

Die Beförderung von Offizieren findet regelmässig auf Ende des Jahres statt, kann jedoch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, mit Genehmigung der Abteilung schon in der Zwischenzeit vorgenommen werden.

25. Ernennungen und Beförderungen sind im Luftschutz-Dienstbüchlein einzutragen.

Der Eintrag wird für Unteroffiziere durch den Einheitskommandanten, für Offiziere durch die Abteilung besorgt.

Für Offiziere hat die Behörde, welche die Ernennung vornimmt, diese der Abteilung unverzüglich zu melden.

IV. Schlussbestimmungen.

26. Die vorstehenden Bestimmungen finden ohne weiteres Anwendung auf die örtlichen Luftschutzorganisationen und die Verwaltungs-Luftschutzorganisationen der Militäranstalten sowie der allgemeinen Bundesverwaltung.

27. Die Abteilung bestimmt, in welchem Umfange die Vorschriften auf die übrigen Luftschutzorganisationen anzuwenden sind.

Hierbei ist auf eine angemessene Herabsetzung der Dienstleistungen Rücksicht zu nehmen.

28. Wer in eine der in Ziff. 26 genannten Luftschutzorganisationen übertritt, nachdem er vorher einer anderen Luftschutzorganisation angehörte, hat die für die ersten vorgeschriebenen Schulen und Kurse nachzuholen.

Die Abteilung bestimmt im einzelnen Falle, welche Dienste zu diesem Zwecke zu leisten sind.

29. Die vorliegende Verfügung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 19. Juli 1941.

Eidg. Militärdepartement:
sig. Kobelt.

Kleine Mitteilungen

Massnahmen bei Phosphorschädigungen.

I. Allgemeines.

1. *Weisser (gelber) giftiger Phosphor* entzündet sich von selbst an der Luft und bei Luftzutritt und verbrennt zu schwerem, weissem Nebel von knoblauchähnlichem Geruch. Unter Wasser ist der Phosphor nicht brennbar. Er ist in Wasser unlöslich, in Aether und Alkohol wenig, in fetten Ölen besser und in Schwefelkohlenstoff leicht löslich. Im Dunkeln leuchtet er auf. Nicht mehr brennendes Phosphorgemisch flammt bei Wärme und bei Reibung wieder auf.

2. *Phosphor ist hochgiftig.* Auf die Haut gebracht, verursacht er Brandwunden mit Rauchentwicklung, dringt in die Haut ein und kann nur schwer daraus entfernt werden. Die Ausdehnung und Tiefe der Hautverbrennungen sind abhängig von der Möglichkeit des Sauerstoffzutrittes. Die Haut wird nekrotisch und trocknet ein, bei stärkerer Verbrennung werden auch die tieferen Gewebe zerstört. In einer Wunde dringt der Phosphor in die Tiefe, bindet sich fest mit den Geweben im Wundbett, erzeugt Brandwirkung und ruft allgemeine Vergiftungserscheinungen hervor, wenn er weiter in den Körper gelangt (z. B. fettige Entartung der Leber). *Notwendig ist daher eine möglichst schnelle und restlose Entfernung des Phosphors von der Kleidung, von der Haut und aus den Wunden.*

Phosphorverbrennungen sind sowohl durch den Geruch wie durch Rauchbildung und durch Aufleuch-

ten phosphorbehafteter Körperstellen im Dunkeln zu erkennen.

3. *Schutzmassnahmen gegen Phosphordämpfe und -nebel.* a) Am besten schützt die Gasmaske; wenn nicht vorhanden, sind feuchte Tücher vor Nase und Mund zu halten. b) Der Schutz der Augen ist von grösster Wichtigkeit. Auch hier schützt am besten die Gasmaske. Ist sie nicht vorhanden, so sind Autobrillen, Schneibrillen oder andere Brillen als Augenschutz zu verwenden.

II. Erste Hilfe durch das Sanitätspersonal vor Eintreffen des Arztes.

4. *Phosphorverunreinigte Kleider und Schuhe* sind zunächst durch reichliche Wässerung vor Brand zu schützen. Kleine Phosphorspritzer und Teilchen sind durch Ausschneiden zu entfernen. Bei grösserer Verunreinigung durch Phosphor schleunigste Entfernung der Kleidungsstücke und Schuhe und diese dann gut wässern.

Beim Transport von Phosphorverletzten sind Wasser oder wenigstens nasse Tücher mitzunehmen, um nachträglich entstehende Phosphorbrände löschen zu können.

5. *Phosphorbehaftete Körperteile* sind dauernd nass zu halten unter Anwendung von viel Wasser, nötigenfalls im Bad. Steht kein Wasser zur Verfügung, so kann zum Abdecken reichlich Sand oder Asche verwendet werden.